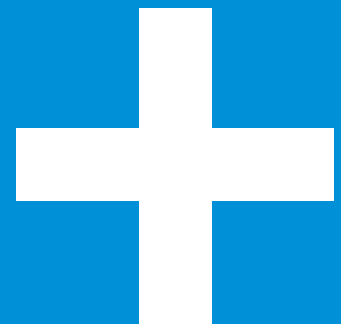


Regionaler Teilrichtplan Wanderwege

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Stand: 12.06.2019

Exemplar gemäss Beschlussfassung durch
die Delegiertenversammlung von LuzernPlus (22.11.2019)



Bestandteile der Beschlussfassung

- TRP Wanderwege LuzernPlus, Massnahmenblätter, 27.05.2019
- TRP Wanderwege LuzernPlus, Karte 1:25'000, 12.06.2019
- Aufhebung Wanderwegrichtplan Rigi Südhang vom 22.05.1996
- Aufhebung Wanderwegrichtplan vom 13.06.1997

Zur Orientierung liegt vor

- Erläuterungen und Planungsbericht nach Art. 47 RPV
- Mitwirkungsbericht und –tabelle, 11.06.2019
- Vorprüfungsbericht vom 11.12.2018

Impressum

Auftraggeber	LuzernPlus
Fachbearbeitung	Luzerner Wanderwege, Bruchmattstrasse 9, 6003 Luzern, info@luzerner-wanderwege.ch
Projektleiter	Elias Vogler, BSc ZHAW Umweltwiss., MSc HSLU Wirtschaftswiss.
GIS-Bearbeitung	Planteam S AG, Inseliquai 10, 6002 Luzern, luzern@planteam.ch
Projektleiter	Mirco Derrer, MSc ETH Raumentwicklung & Infrastruktursysteme, Planer FSU

Ebikon, 27.11.2019 / büa

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Grundlagen	5
2.1	Bund	5
2.2	Kanton	5
2.3	Abgrenzung Fuss-und Wanderwegnetze	6
3	Anforderungen an das Wanderwegnetz	8
3.1	Attraktive Wegführung	8
3.2	Oberflächen-Eignung	8
3.3	Anbindung ÖV	8
3.4	Sicherheit	8
3.5	Koordination mit den anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Interessen	8
4	Inhalt des Regionalen Teilrichtplans Wanderwege	9
4.1	Bestandteile des Richtplans	9
4.2	Grundsätzliches zum Richtplan	9
4.3	Übersicht zu Inhalt des Richtplans	10
4.4	Bestehende Wanderwege	10
4.5	Neue Wanderwege	10
4.6	Aufzuhebende Wanderwege	10
4.7	Ins Fusswegnetz zu überführende Wanderwege	11
4.8	Massnahmennummer	11
4.9	Art der Wegoberfläche (orientierend)	11
4.10	Orientierender Inhalt	11
5	Verfahren, Verbindlichkeit und Anpassung	12
5.1	Erarbeitung des Richtplanentwurfs	12
5.2	Richtplanverfahren	12
5.3	Meilensteine und Termine	12
5.4	Verbindlichkeit	13
5.5	Anpassung	13
5.6	Umgang mit dem alten Wanderwegrichtpläne	13
5.7	Kantonale Vorprüfung	13
5.8	Öffentliche Auflage	14
6	Massnahmenblätter	16

1 Ausgangslage

Der heutige Wanderwegrichtplan der Region Luzern wurde durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 9. Juni 1998 genehmigt. Idealerweise findet die Überprüfung und Anpassung der kantonalen, regionalen und kommunalen Planungsinstrumente alle 10 bis 15 Jahre statt. Nach nunmehr 20 Jahre ist eine Überprüfung der Inhalte des Wanderwegrichtplans der Region Luzern demnach zweckmässig.

Zusätzlich hat der Verein Luzerner Wanderwege im ganzen Kanton das Wanderwegnetz hinsichtlich möglicher Qualitätsverbesserungen geprüft. Daraus ergaben sich Massnahmen, die auch für eine Anpassung des Regionalen Wanderwegrichtplans relevant sind.

Aufgrund dieser beiden Umstände wurde eine gesamtheitliche Überarbeitung des Wanderwegrichtplans in die Wege geleitet.

2 Grundlagen

2.1 Bund

Gestützt auf den Artikel 37^{quater} der Bundesverfassung hat die Bundesversammlung bzw. der Bundesrat das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die Fuss- und Wanderwege (FWG) und die Verordnung vom 26. November 1986 über die Fuss- und Wanderwege beschlossen. Das FWG bezweckt gemäss Art. 1 die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze. Es verlangt in Art. 4 von den Kantonen, bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwege in Plänen festzuhalten, diese periodisch zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Die Anlage und die Erhaltung sowie der Ersatz der Fuss- und Wanderwegnetze oder Teilen davon werden in Art. 6 und 7 FWG geregelt.

2.2 Kanton

Kantonales Weggesetz und Verordnung

Im Kanton Luzern wird die Planung der Wanderwege im WegG beschrieben. Das WegG hält unter § 2 fest, dass die Wanderwegpläne als Regionale Teilrichtpläne festzulegen sind und dessen Erlass durch die regionalen Entwicklungsträger zu erfolgen hat. Das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 regelt die Periodizität der Überprüfung von Richtplänen, diese liegt gemäss § 14 PBG bei 10 Jahren. Die entsprechende Wegverordnung (WegV) vom 23. März 2004 ist am 1. April 2004 in Kraft getreten.

Der Bau und der Unterhalt der Fuss- und Wanderwegnetze werden insbesondere in §§ 6 – 14 geregelt.

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan macht bezüglich Wanderwege in der Koordinationsaufgabe M6-4 folgende Aussagen:

M6-4 Wanderwegnetz

Das Wanderwegnetz ausserhalb der Siedlungsgebiete ist regional abzustimmen und festzulegen sowie mit den Wegen innerhalb der Siedlungsgebiete zu verknüpfen. Die regionalen Entwicklungsträger überprüfen dieses Netz laufend und passen es bei Bedarf an. Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz wird angemessen berücksichtigt.

Federführung:	RET
Beteiligte:	Luzerner Wanderwege, Gemeinden, rawi, Kantone AG, BE, OW, NW, SZ und ZG
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	B

Mit dem Regionalen Teilrichtplan Wanderwege wird dieser Koordinationsaufgabe entsprochen.

2.3 Abgrenzung Fuss- und Wanderwegnetze

Die Begriffe Fuss- und Wanderwegnetze werden in den Artikeln 2 und 3 FWG definiert und gegeneinander abgegrenzt.

Art. 2 Fusswegnetze

¹ Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.

² Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen.

³ Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Art. 3 Wanderwegnetze

¹ Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

² Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Andere Wege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstücke dienen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

³ Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.

Das heisst, Wanderwegnetze liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebiets. Im Siedlungsgebiet werden die Wegverbindungen für Fussgänger in Fusswegnetzen bezeichnet. Fusswege liegen in der Pflicht und Kompetenz der Gemeinden und werden im kommunalen Erschliessungsrichtplan oder einem anderen kommunalen Richtplan festgelegt. Wanderwege innerhalb der Siedlungen verlaufen in aller Regel auf dem kommunalen Fusswegnetz. Zuständig für diese Wege sind die Gemeinden. Die Kompetenz zur Festlegung eines (regionalen) Wanderweg-Verbindungsstücks auf einem kommunalen Fussweg obliegt dabei dem RET, selbstredend in Abstimmung mit der Gemeinde.

Der Regionale Teilrichtplan Wanderwege setzt die Wanderwege innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete fest. Die Wanderwege innerhalb des Siedlungsgebietes sind zusätzlich gemäss § 10a PBG im kommunalen Erschliessungsrichtplan zu bezeichnen.

Der Regionale Teilrichtplan Wanderwege regelt folgendes:

- Die Wanderwege ausserhalb des Siedlungsgebietes werden mit dem Regionalen Teilrichtplan Wanderwege verbindlich festgelegt. Für deren Ersatz ist Art. 7 FWG massgebend. Grössere Abweichungen zum festgelegten Wegnetz bedürfen einer Anpassung des Regionalen Teilrichtplans Wanderwege.
- Im Regionalen Teilrichtplan Wanderwege sind auch Wege im Sinne von Art. 3 Abs. 2 FWG im Siedlungsgebiet behördenverbindlich bezeichnet. Sie sind im kommunalen Erschliessungsrichtplan oder einem anderen kommunalen Richtplan zwingend zu beachten und als Verbindung aufrechtzuerhalten. Sie können aber im Rahmen der

kommunalen Erschliessungsrichtpläne örtlich angepasst werden. Für die Verbindungsstücke im Siedlungsgebiet sind folgende Punkte zusätzlich zu beachten:

- Die Gemeinden erhalten diese Verbindungen aufrecht oder sorgen bei deren Aufhebung in Absprache mit dem Verein Luzerner Wanderwege für einen gleichwertigen Ersatz.
- Die Gemeinden setzt die Verbindung oder deren Ersatz nötigenfalls mit einem Wegprojekt und allenfalls mit einer Öffentlicherklärung durch.
- Die Gemeinden können in ihren Fussweg-Richtplänen ausnahmsweise auch ausserhalb des Siedlungsgebietes Wege bezeichnen. Es kann sich vorab um folgende Wege handeln:
 - Zusätzliche Verbindungen zwischen Wanderwegen auf überwiegend befestigten Wegen
 - Rollstuhlgängige Wege in Siedlungsnähe

3 Anforderungen an das Wanderwegnetz

Bei der Planung eines attraktiven, sicheren und beständigen Wanderwegnetzes sind gemäss Handbuch Wanderwegnetzplanung vom Bundesamt für Strassen und des Vereins Schweizer Wanderwege insbesondere die nachfolgend zusammenfassend beschriebenen Aspekte zu berücksichtigen.

3.1 Attraktive Wegführung

Der Abwechslungsreichtum der Wegführung ist entscheidend für die Attraktivität eines Wanderweges. Mit einer geschickten Wegführung lassen sich oft auch im intensiv genutzten Kulturland und in bebauten Gebieten attraktive Verbindungen schaffen. Der Einbezug von historischen Verkehrswegen ins Wanderwegnetz sichert deren Erhalt und steigert in der Regel die Attraktivität des Wanderwegnetzes.

3.2 Oberflächen-Eignung

Wanderwege sollen naturnahe Oberflächen aufweisen. Asphalt und Beton sind ungeeignet. Mit solchen Belägen versehene Wege wirken technisch und naturfern. Das Wohlbefinden beim Wandern wird durch den monotonen Anblick und die immer gleiche Belastung der Muskeln und Gelenke auf diesen harten, ebenen Oberflächen stark beeinträchtigt.

3.3 Anbindung ÖV

Wer wandern möchte, soll nicht auf ein Auto angewiesen sein. Deshalb, und im Sinne eines nachhaltigen Freizeitverkehrs, ist die Anbindung an den öffentlichen Verkehr ein wichtiges Ziel der Wanderwegnetzplanung.

3.4 Sicherheit

An Stellen mit bekannter erheblicher Gefährdung der Wandernden durch Fahrzeuge ist zu prüfen, ob die Gefahr durch bauliche Massnahmen oder durch eine Verlegung des Wanderweges entschärft werden kann. Wenn ein Wanderweg eine Weide quert, hat der Tierhalter dafür zu sorgen, dass durch die Tiere möglichst keine Gefahren für die Wandernden entstehen. Konfliktpotential besteht besonders dann, wenn auf der Weide Mutterkühe, Stiere oder Herden mit Schutzhunden gehalten werden. Solche Gebiete sind durch Auszäunungen oder mittels kleinräumiger Wegverlegungen zu entschärfen.

3.5 Koordination mit den anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Interessen

Durch die Koordination mit den anderen raumwirksamen Tätigkeiten und Interessen wird Konflikten vorgebeugt, und es können Synergien genutzt werden. Insbesondere gilt es, das Wanderwegnetz mit angrenzenden Regionen und Kantonen abzugleichen.

Zur Sicherstellung dieser Koordination sind in der nachfolgenden Planung von Wanderwegen die massgebenden kantonalen Fachbereiche einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere die Dienststellen Iawa bei Wanderwegen in Wald und Landwirtschaft, oder die Dienststelle Denkmalpflege und Archäologie bei historischen Verkehrswegen und Massnahmen im Umgebungsbereich von Objekten, welche im Bauinventar des Kantons Luzern eingetragen sind.

4 Inhalt des Regionalen Teilrichtplans Wanderwege

4.1 Bestandteile des Richtplans

Der regionale Teilrichtplan Wanderwege besteht aus drei Teilen. Das Herzstück ist der Übersichtsplan im Massstab 1:25'000 mit bestehenden, vorgesehenen und aufzuhebenden Wanderwegverbindungen. Zur Erläuterung des Plans sowie zum Beschrieb der formellen Rahmenbedingungen dient dieser Plantext. Der dritte Teil, die Massnahmenblätter, beschreiben die im Übersichtsplan festgehaltenen Massnahmen im Detail.

Behördenverbindlich sind folgende Bestandteile des Regionalen Teilrichtplans Wanderwege:

- Richtplankarte Mst. 1:25'000
- Massnahmenblätter

Dieser Plantext hat orientierenden Charakter (Erläuterungen und Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV). Er gibt Auskunft zu den fachlichen und rechtlichen Grundlagen, zu den Bestandteilen und Inhalten sowie zum Verfahrensablauf des Regionalen Teilrichtplans Wanderwege.

Da der Regionale Teilrichtplan Wanderwege nicht grundeigentümerverbindlich ist, dürfen die im Übersichtsplan 1:25'000 eingezeichneten Linien nicht als parzellenscharfe Vorgaben verstanden werden. Die Linien im Richtplan sind vielmehr als Wegkorridore mit einer gewissen Unschärfe zu lesen, innerhalb denen jeweils ein Wanderweg verläuft bzw. in Zukunft verlaufen soll.

4.2 Grundsätzliches zum Richtplan

Das Wanderwegnetz im Gebiet von LuzernPlus ist relativ dicht und wurde über Jahrzehnte etappenweise ausgebaut und erweitert. Der Regionale Teilrichtplan Wanderwege baut auf dem bisher entstandenen Netz auf.

Das Wanderwegnetz folgt wo immer möglich festgelegten Routen. Die Routen erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtspunkte, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestelle des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen und beziehen nach Möglichkeit historische Wegstrecken ein.

Gemäss den Bestimmungen des WegG sind die Gemeinden für die rechtliche Sicherung sowie den Bau und Unterhalt der öffentlichen Wanderwege zuständig. Die Gemeinden sind daher verpflichtet, anhand der Massnahmenblätter das im Übersichtsplan im Massstab 1:25'000 festgehaltene Wanderwegnetz umzusetzen.

Sowohl bei bestehenden als auch bei geplanten Wanderwegen sind die Behörden verpflichtet, den Durchgang offen zu halten oder zu öffnen, den Weg von starkem Verkehr freizuhalten und, wo sich die Frage des Einbaus eines Hartbelages stellt, für den betroffenen Wanderweg eine Lösung zu suchen. Dabei fallen in Betracht:

- Hartbelagsfreie Ersatzlösung
- Verzicht auf den Hartbelag

Die Gemeinden setzen Wanderwege oder deren Ersatz nötigenfalls mit einem Wegprojekt und mit einer Öffentlicherklärung durch.

Bei der Planung und Markierung der Wanderwege arbeiten die Gemeinden mit dem Verein Luzerner Wanderwege zusammen.

4.3 Übersicht zu Inhalt des Richtplans

Der Regionale Teilrichtplan Wanderwege stützt sich grundsätzlich auf das bestehende Wanderwegnetz zum Zeitpunkt dessen rechtlichen Festsetzung.

Er unterscheidet grundsätzlich zwischen Wegstrecken, welche

- gegenüber dem Ist-Zustand unverändert bleiben «bestehender Wanderweg»
- ergänzt werden sollen «neuer Wanderweg»
- aufgehoben werden sollen «aufzuhebender Wanderweg»

Des Weiteren wird aufgezeigt, welche Wanderwege ins Fusswegnetz überführt werden sollen und wo ein Belagsrückbau vorgesehen ist.

4.4 Bestehende Wanderwege

Die von den alten Wanderwegrichtplänen in den Regionalen Teilrichtplan Wanderwege übernommenen Wege werden als bestehende Wanderwege bezeichnet.

Die bestehenden Wanderwege sind zu erhalten. Auf den Abschnitten ohne Hartbelag ist ein Belagseinbau nur gestattet, wenn eine gleichwertige Ersatzstrecke realisiert wird. Das öffentliche Wegrecht ist durch die Gemeinde sicherzustellen.

4.5 Neue Wanderwege

Der Regionale Teilrichtplan Wanderwege unterscheidet für die neuen Wanderwege (rot) folgende beiden Varianten:

- Wo bereits ein Weg besteht, ist von der Gemeinde das öffentliche Wegrecht sicherzustellen und die Signalisation zu veranlassen.
- Wo noch kein Weg besteht, ist der neue Wanderweg von der Gemeinde gemäss dem im WegG festgelegten Vorgehen zu realisieren.

4.6 Aufzuhebende Wanderwege

Aufzuhebende Wanderwege sind im Regionalen Teilrichtplan Wanderwege entsprechend dargestellt (Wanderweg rot durchgestrichen). Diese Wege werden infolge neuer Wegführungen o.ä. nicht mehr als Wanderwege benötigt und daher nicht mehr im Regionalen Teilrichtplan Wanderwege dargestellt.

Wird der Wanderweg ersatzlos aufgehoben, so ist die Umsetzung durch die Gemeinde sofort möglich.

Ist für den aufzuhebenden Wanderweg jedoch ein geeigneter Ersatz vorgesehen, so hat die Umsetzung durch die Gemeinde abgestimmt auf die Neuerstellung bzw. die Neusignalisation der Ersatzstrecke zu erfolgen.

4.7 Ins Fusswegnetz zu überführende Wanderwege

Wird ein Wanderweg aufgehoben, so ist durch die Gemeinde jeweils zu prüfen, ob der Weg in das kommunale Fusswegnetz übernommen werden soll und so weiterhin als Fusswegverbindung gesichert wird. Wanderwege, welche in die kommunalen Fusswegnetze überführt werden sollen, sind auf dem Plan entsprechend gekennzeichnet.

4.8 Massnahmennummer

Den Änderungen ist eine eindeutige Massnahmennummer (Kombination aus Gemeindekürzel und Nummer) zugewiesen.

Soweit Wanderwegstrecken gegenüber den alten Wanderwegrichtplänen geändert oder ergänzt werden, sind diese Strecken im Plan bezeichnet und nummeriert. Diese Nummerierung verweist auf die nachfolgenden Massnahmenblätter. Die Massnahmen sind nach Gemeinden geordnet, welche die nachfolgenden Kürzel aufweisen.

AD	Adligenswil	KR	Kriens
BU	Buchrain	LU	Luzern
DI	Dierikon	MA	Malters
EB	Ebikon	MG	Meggen
EM	Emmen	MI	Meierskappel
GI	Gisikon	RO	Root
GR	Greppen	RT	Rothenburg
HI	Hildisrieden	SW	Schwarzenberg
HR	Horw	UD	Udligenswi
IN	Inwil	WE	Weggis

4.9 Art der Wegoberfläche (orientierend)

Als orientierender Inhalt wird die Art der Wegoberfläche abgebildet. Der Regionale Teilrichtplan Wanderwege unterscheidet:

- bestehender Wanderweg (natur)
- bestehender Wanderweg (hart)
- bestehender Wanderweg (Spurstreifen/Bankett)

Die Darstellung im Übersichtsplan im Massstab 1:25'000 zeigt die momentane Art der Wegoberfläche orientierend. Wanderwege, bei denen der Belag zurückgebaut werden soll, sind im Plan entsprechend dargestellt.

4.10 Orientierender Inhalt

Als zusätzliche Informationen werden die Kantons- und Gemeindegrenzen resp. der Perimeter von LuzernPlus und das Siedlungsgebiet abgebildet.

5 Verfahren, Verbindlichkeit und Anpassung

5.1 Erarbeitung des Richtplanentwurfs

Auslöser für die Überarbeitung der regionalen Wanderwegrichtpläne ist das Projekt „Qualitätsverbesserung Wanderwegnetz Kanton Luzern“. Ziel dieses Projekts ist ein modernes, attraktives, logisches Wanderwegnetz anhand von Qualitätskriterien. Daraus sowie aus den parallel durchgeführten Begehungen resultierten Massnahmen, welche zu einer Verbesserung des bestehenden Wanderwegnetzes führen könnten.

Diese Massnahmen wurden in einem ersten Schritt mit den Gemeinden besprochen und wo notwendig angepasst. Durch diese Arbeitssitzungen mit den Gemeinden konnte sichergestellt werden, dass das lokale Wissen sowie Absichten der Gemeinden möglichst früh in die Erarbeitung des Richtplans einfliessen. Auf Basis der Gespräche mit den Gemeinden wurde der Richtplan an diversen Stellen angepasst.

Nach Abschluss der Arbeitssitzungen fand zwischen März 2018 und 22. Mai 2018 eine erste Vernehmlassung bei den Gemeinden statt.

Insgesamt acht Gemeinden reichten eine Stellungnahme ein, wobei zwei Gemeinden in ihrem Schreiben bestätigten, keine weiteren Bemerkungen zu haben und mit den Massnahmen einverstanden zu sein.

In den übrigen Vernehmlassungseingaben wurden Anträge gestellt und zusätzliche Informationen zu den entsprechenden Massnahmen mitgeteilt. Diese Anträge sind in der Zusammenstellung vom 30. Mai 2018 aufgeführt und behandelt.

5.2 Richtplanverfahren

Der Wanderwegrichtplan ist planungsrechtlich ein regionaler Teilrichtplan. Im PBG ist das Verfahren dafür in den §§ 8 und 11-14 festgelegt. Es umfasst im Wesentlichen die Schritte Vorprüfung, öffentliche Auflage, Erlass und Genehmigung.

Die Kantonale Vorprüfung findet ab Mitte Juni 2018 statt.

5.3 Meilensteine und Termine

Erarbeitung Entwurf Teilrichtplan	Januar – April 2018
Arbeitssitzungen mit Gemeinden	Februar / März 2018
Überarbeitung / Vorvernehmlassung Gemeinden	April / Mai 2018
Fertigstellung Richtplanunterlagen	Bis 12. Juni 2018
Kantonale Vorprüfung	Juli – Dez. 2018
Überarbeitung	Dez. 2018 – Jan 2019
Öffentliche Auflage	21. Januar - 19. Februar 2019
Beschluss Vorstand	28. Juni 2019
Beschluss Delegiertenversammlung	22. November 2019
Fakultatives Referendum und Genehmigungsverfahren (Regierungsrat)	anschliessend

5.4 Verbindlichkeit

Der Teilrichtplan Wanderwege ist ein regionaler Teilrichtplan gemäss § 8 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG). Richtpläne sind für die Behörden verbindlich im Sinne von § 11 PBG. Das heisst, die betroffenen Behörden (Gemeinden, RET und Kanton) sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Vorgaben eines Richtplans gebunden; so insbesondere beim Erlass grundeigentümerverbindlicher Pläne und bei Bau- und Projektbewilligungen. Die Richtpläne beschränken das Grundeigentum nicht, weshalb kein Rechtmittel gegen den Erlass und die Genehmigung von Richtplänen gegeben ist.

5.5 Anpassung

Der Regionale Teilrichtplan Wanderwege ist periodisch zu aktualisieren. Es ist zu vermeiden, dass im Gelände neue Wanderwegverbindungen signalisiert werden, ohne diese im Richtplan aufzunehmen. Nur die im Regionalen Teilrichtplan Wanderwege enthaltenen Wege sind bundesrechtlich geschützt vor Unterbrechungen, Asphaltierungen und weiteren Beeinträchtigungen. Der RRET entscheidet über geringfügige Anpassungen unter Einbezug des Vereins Luzerner Wanderwege sowie der betroffenen Gemeinden. Kleinräumige Anpassungen der Wegführung, welche innerhalb der durch den Richtplan vorgegebenen Wegkorridore liegen, lösen in der Regel keine Plananpassung aus. Die gesamthafte Überprüfung des Regionalen Teilrichtplans Wanderwege erfolgt in der Regel alle zehn Jahre.

5.6 Umgang mit dem alten Wanderwegrichtpläne

Der **Wanderwegrichtplan der Region Luzern**, welcher am 9. Juni 1998 vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt wurde, wird mit Rechtskraft des vorliegenden Regionalen Teilrichtplans Wanderwege aufgehoben.

Der **Wanderwegrichtplan Rigi Südhang**, welcher am 9. Mai 1997 vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt wurde, wird ebenfalls mit Rechtskraft des vorliegenden Regionalen Teilrichtplans Wanderwege aufgehoben.

5.7 Kantonale Vorprüfung

Die Kantonale Vorprüfung fand vom Juli bis Dezember 2018 statt. In seinem Vorprüfungsbericht hält das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement die nachfolgenden Punkte fest. Die Stellungnahmen von LuzernPlus zu diesen Punkten sind in kursiver Schrift aufgeführt.

- Entlang der Ron und der Reuss laufen Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekte, welche Einfluss auf die Linienführung der Wanderwege haben. Im zur Vorprüfung eingereichten Wanderwegrichtplan vorgesehene Linienführungen sind im Wasserbauprojekt teilweise nicht vorgesehen.
Massnahme EB-13 wurde aus dem Richtplan entfernt. Bei den anderen Massnahmen handelt es sich um kleine Anpassungen der Darstellung.
- Die Stellungnahme der Dienststelle Iawa enthält verschiedene Erläuterungen und Anträge zu geplanten Wanderwegen entlang von Gewässern. Diese Anträge gelten als Hinweise für den vorliegenden Teilrichtplan, sind aber in der nachfolgenden Planung zu beachten.

In der nachfolgenden Planung werden durch die für die Umsetzung zuständigen Instanzen die entsprechenden Dienststellen einbezogen, damit die Sicherstellung dieser Hinweise gewährleistet ist. Kapitel 3.5 dieses Berichts wurde entsprechend ergänzt.

- Die Massnahme EB-5 ist bereits im Richtplan zu korrigieren. Am Südufer des Rotsees ist die Nutzung des Trampelpfades zwischen dem Fährhaus und der Badi Ebikon entlang der Uferlinie seit Langem kontrovers diskutiertes Thema. Die GrundeigentümerInnen dulden diesen Trampelpfad mit der Auflage, dass dieser nicht unterhalten und nicht weiter ausgebaut wird. Der Trampelpfad eignet sich daher nicht als Wanderweg. Der ursprüngliche Wanderweg bei EB-5 ist somit beizubehalten und nicht direkt entlang des Sees zu führen.

Die Massnahme EB-5 wurde entsprechend aus dem Entwurf des Richtplans entfernt.

- An neuen oder aufzulassenden Wegstrecken liegende Objekte (Gebäude, Wegkapellen, Bildstöckchen u.ä.), die im kantonalen Denkmalverzeichnis oder im Bauinventar des Kantons Luzern eingetragen sind, dürfen durch die Wegarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Für eventuell geplante Änderungen an den Baudenkmalen (Wegverbreiterung, Belagsarbeiten, Anbringen von Wegweisern etc.) ist die kantonale Denkmalpflege vorgängig beizuziehen.

In der nachfolgenden Planung wird durch die für die Umsetzung zuständigen Instanzen die kantonale Denkmalpflege einbezogen. Kapitel 3.5 dieses Berichts wurde entsprechend ergänzt.

- Einige der neuen Wegtrassen tangieren archäologische Fundstellen oder historische Wegstrecken, die im Inventar historischer Verkehrswege eingetragen sind. Gleichzeitig werden verschiedene Wanderwege aufgelassen, die in oder im Umfeld archäologischer Fundstellen liegen. Wenn bei Wegarbeiten Bodeneingriffe notwendig werden, ist die Kantonsarchäologie rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Im Anhang findet sich eine Liste mit den Wegprojekten, bei denen archäologische Abklärungen erforderlich sind.

In der nachfolgenden Planung wird durch die für die Umsetzung zuständigen Instanzen die Kantonsarchäologie einbezogen. Kapitel 3.5 dieses Berichts wurde entsprechend ergänzt.

- Die Luzerner Wanderwege stellen bei drei Massnahmen den Antrag, dass die heutige Wegqualität zu erhalten oder ein Ersatz zu schaffen sei. Diese Forderung stützt sich auf Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege und ist zu beachten.

Die Änderungen wurden vorgenommen. Der bestehende Brünigweg wurde teilweise als Typ «natur» dargestellt und die Massnahmen KR-9 sowie RT-5 aus dem Teilrichtplan gelöscht.

5.8 Öffentliche Auflage

Die Aufhebung des Wanderwegrichtplans 1997 und des Wanderwegrichtplans Rigi Südhang 1996 sowie der Regionale Teilrichtplan Wanderwege lagen während 30 Tagen bei den Verbandsgemeinden sowie in der Geschäftsstelle von LuzernPlus öffentlich auf. Diese öffentliche Auflage fand vom 21. Januar 2019 bis 19. Februar 2019 statt.

Personen, Organisationen und Behörden der betroffenen Gebiete konnten sich zu dieser Vorlage äussern. Die Stellungnahmen sind im Sinne von § 6 Abs. 4 PBG zu behandeln, eine Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen einen allfälligen Erlass und eine Genehmigung sind ausgeschlossen.

Während der öffentlichen Auflage sind 69 Stellungnahmen eingegangen. Davon wurden rund 40 Eingaben von Privatpersonen eingereicht. Bei den öffentlich-rechtlichen Organisationen sind die Stellungnahmen hauptsächlich von den Mitgliedsgemeinden sowie von diversen Jagdgesellschaften eingegangen. Die Hauptforderung der Stellungnehmenden war der Verzicht auf die jeweilige genannte Massnahme. In den beiden erstellten Dokumenten (Mitwirkungsbericht und –tabelle) sind die eingegangenen Stellungnahmen aufgeführt und es ist zu entnehmen, welche Anpassungen am TRP Wanderwege vorgenommen wurden.

6 Massnahmenblätter

Die Massnahmenblätter beschreiben die zu ergreifenden Massnahmen, welche im Richtplan optisch dargestellt sind. Für jede im Richtplan festgehaltene Massnahmennummer wird ein Blatt erstellt, auf welchem die angestrebte Verbesserung beschrieben und auf einem Detailplan dargestellt wird.

Alle Massnahmen des vorliegenden Richtplans gelten als «Festsetzung». Auf weitere Koordinationsstufen wird verzichtet.